

den beiden im XVIII. Buch weit über das Niveau einer alltäglichen Auseinandersetzung emporgehoben, daraus erklärt sich aber auch die ungewöhnliche Sorgfalt, mit der der Dichter das unsachliche Moment der Anciennität von vornherein ausschleidet: *ἰῆ δ' ἐν νουκτι γέγοντο*.

Es hat sich indessen auch ergeben, daß das Neben- und Ineinanderleben von Königtum und Priestertum schon in den ältesten Zeiten Griechenlands durchaus nicht immer reibungslos verlief. Der Satz: „Der Grieche kennt den Gegensatz von Staat und Kirche ebensowenig wie die politische Rolle des Klerus“ (*Pohlenz*, Staatsgedanke und Staatslehre der Griechen. Wissenschaft und Bildung Bd. 183 [1923] S. 10; ders., Der hellenische Mensch [1947] S. 108) läßt sich nicht aufrechterhalten. Der „älteste Rechtsstreit“ zwischen Staat und Kirche, wie er sich im Volk Israel zwischen Moses und Aron abspielte (*J. G. Hamann*, Golgatha und Scheblimini. Samml. Dieterich Bd. 10 S. 277), blieb auch dem Griechenvolk nicht erspart; *ἐνιαχοῦ τῆς Ἑλλάδος ἀντίρροπον ἦν τὸ τῆς ἱερωσύνης ἀξίωμα πρὸς τὸ τῆς βασιλείας*. *Plut. quaest. Rom.* 113 = p. 291 B.

München

Ernst Wüst

SOLON UND DER HISTORIKER PHAINIAS VON LESBOS

Nach seinem Amtsantritte als Archon¹⁾ verfügte Solon die Aufhebung der Schulden, mit denen eine Haftung mit Leib und Land verbunden war. Die Schuldsklaven wurden wieder in Freiheit gesetzt, die Hypothekensteine verschwanden aus Attikas schwarzer Erde. Diese Maßnahmen, *σεισάχθεια* genannt, legten naturgemäß den Gläubigern große Opfer auf. Es war fraglos ein gewaltsamer Eingriff in wohlverworbene Privatrechte; aber es geschah im Interesse der Staatserhaltung.

Hier erhebt sich nun folgende problematische Frage: Wie konnte Solon nach seinem Amtsantritt solche Verzichtes fordern, wenn er angeblich gleich bei seinem Eintritt in das Amt des Archon als erste Amtshandlung eine Proklamation zu er-

1) 594/3. Zur chronologischen Frage vgl. H. Bengtson, *Griech. Gesch.* S. 111,4.

lassen hatte, in der er für die Dauer seiner Amtszeit jedem den Schutz seines Besitzes und die freie Verfügung über seinen ungeschmälernten Besitz zusicherte?

Den Beleg zu einer Archontenproklamation gibt Aristoteles, Ἀθην. πολιτ. 56,2: ὁ μὲν ἀρχῶν εὐθύς εἰσελθὼν πρῶτον μὲν κηρύττει ὅσα τις εἶχεν πρὶν αὐτὸν εἰσελθεῖν εἰς τὴν ἀρχήν, τοῦτ' ἔχειν καὶ κρατεῖν μέχρι ἀρχῆς τέλους.

In der neueren Literatur finden wir keine Beantwortung der gestellten Frage. Wilamowitz, Aristoteles und Athen II 62 stützt sich lediglich auf den angeführten Bericht des Aristoteles und stellt fest: „Was er (Solon) dem Volke brachte, entschied sich schon am Tage seines Amtsantrittes. Er hatte als Archon die Proklamation zu erlassen, daß er jedermann in seinem Besitze schützen und erhalten wolle. Statt dessen erklärte er alle bestehenden Hypothekenschulden für hinfällig und die Verpfändung eines athenischen Leibes überhaupt für ungesetzlich, das letztere mit rückwirkender Kraft . . .“²⁾

Im engen Anschluß an Wilamowitz behaupten auch Bunsolt-Swoboda, Griech. Staatskunde II³ 829 (München 1926), Solon habe sich in Widerspruch zu einer bestehenden amtlichen Verpflichtung gesetzt, und zeihen ihn somit, wie Wilamowitz, der Verletzung einer Amtspflicht.

Aus dem Altertum besitzen wir nur ein einziges Zeugnis, das in Zusammenhang mit der oben gestellten Frage gebracht werden kann. Es ist das des peripatetischen Philosophen und Historikers Phainias³⁾ (Phainias) von Lesbos, eines Aristoteles-schülers: Plutarch, vit. Solon. c. 14. Hier teilt Phainias mit, Solon habe bei seinem Amtsantritte⁴⁾ den Geldgebern die Zu-

2) Wilamowitz bemerkt dazu in Anm. 35 (a.O.): „Sowohl bei Aristoteles wie bei Plutarch sind die beiden Akte, Seisachthie und Gesetzgebung, deutlich gesondert. Das wird durch das edictum praetoris 56,2 ganz verständlich.“ Wieso aus dem edictum die Trennung der beiden Akte gefolgert werden könnte, ist mir nicht verständlich. S. unten Anm. 7.

3) Bei Plut. vit. Themistocle. c. 13 wird Phainias als ἀνήρ φιλόσοφος καὶ γραμμάτων οὐκ ἄπειρος ἱστορικῶν bezeichnet. — Die Namensform Phainias ist die für Lesbos gültige Form und der früher üblichen Form Phānias vorzuziehen. Die Plutarch = Hss. kennen nur Phānias. Vgl. R. Laqueur „Phānias“ in Pauly-Wissowa, RE Sp. 1565.

4) Daß bei Plutarch bzw. seiner Quelle Phainias die Zeit des Eintrittes Solons in das Archontenamt gemeint ist, ergibt sich einwandfrei aus dem Text des Berichtes (Plut. c. 14): ἐδέοντο (sc. Σόλωνος) τοῖς κοινοῖς προσελθεῖν καὶ καταπαῦσαι τὰς διαφοράς. Καίτοι Φανίας ὁ Λέσβιος αὐτὸν ἱστορεῖ τὸν Σόλωνα . . . ὑποσχέσθαι κρύφα . . . Ἄλλ' αὐτὸς ὁ Σόλων ὀκνῶν φησι τὸ πρῶτον ἀψάσθαι τῆς πολιτείας κτλ.

sicherung der Fortdauer der Schuldkontrakte gegeben (ὑποσχέσθαι . . . τοῖς χρηματικοῖς βεβαίωσιν τῶν συμβολαίων). Damit spielt er offenbar auf das Archontenversprechen an, das er hier schon dem Solon zuschreibt. Aber des Phainias Bericht macht sich zunächst dadurch verdächtig, daß er Solon dieses Versprechen heimlich abgeben läßt: ὑποσχέσθαι κρύφα. Demnach habe der Staatsmann in trügerischer Absicht gehandelt und dies bestätigt Phainias (a. a. O.) unumwunden mit den Worten τὸν Σόλωνα χρησάμενον ἀπάτη. Es wird ihm also von Phainias zunächst ein regelrechtes, vorbedachtes Betrugsmanöver unterstellt. Wenn dann Phainias zugleich noch erzählt, Solon habe auch den Armen ein heimliches Versprechen gegeben, nämlich das auf „Zuteilung“ (ὑποσχέσθαι κρύφα τοῖς ἀπόροις τὴν νέμησιν — gemeint ist die Aufteilung von Grund und Boden), so steht für uns die Unglaubhaftigkeit des Phainias-Berichtes fest, zumal wenn wir darin noch zu lesen bekommen, Solon habe sich bei dieser Handlungsweise vom Wohle des Staates leiten lassen (ἐπὶ σωτηρίᾳ τῆς πόλεως ὑποσχέσθαι . . .). Diese Bemerkung kann nicht anders als so gedeutet werden: Phainias, dem das von Aristoteles (Ἀθην. πολιτ. 56,3) bezeugte, ihm selbst, dem Zeitgenossen und Schüler des Aristoteles aus dem politischen Leben bekannte Archontenversprechen vorschwebt, vermag eine solche Proklamation Solons mit der von Solon verfügten Seisachtheia nicht in Einklang zu bringen und dichtet deshalb in seiner Verlegenheit dem Staatsmann einen zum Wohle des Staates begangenen Betrug an. Damit aber gleitet er nach echt peripatetischer Art ins Anekdotenhafte und ins Moralisieren hinein, wie ja bekanntlich die peripatetischen Literaten und Historiker die Anekdote liebten und auf das Ethos der führenden Persönlichkeiten entscheidendes Gewicht legten.⁵⁾ Es gewährt einen besonderen Reiz, gerade in unserer Phainias-Stelle die Verflechtung von Ethos und geschichtlichem Geschehen so recht deutlich zu erleben, wenn Phainias mit der Bemerkung ἐπὶ σωτηρίᾳ τῆς πόλεως sich um eine Ehrenrettung des großen Staatsmannes bemüht und diesen selbst einen ehrenvollen Ausweg und eine Rechtferti-

5) Vgl. Fr. Leo, Die griech.-röm. Biographie 1901, S. 110; neuerdings vgl. R. Laqueur's Ausführungen über die peripatetische Schriftstellerei und die Nachweise an Hand der aus Phainias (bei Plut. Themistocles) stammenden Darstellung der Handlungsweise und charakterlichen Haltung des Themistokles. Pauly-Wissowa, R. E. 'Phainias' Sp. 1567ff.

gung seines politischen Handelns finden läßt. ⁶⁾ Wir haben hier ein eklatantes Beispiel vor uns, wie der peripatetische Historiker eine geschichtliche Frage, einen staatsmännischen Akt gewissermaßen nur als Rahmen benützt, innerhalb dessen er die handelnde Person sich ethisch entscheiden läßt. Insofern liegt uns hier ein — bisher unbeachtet gebliebenes — Kabinettstück peripatetischer Anekdotengestaltung vor.

Versuchen wir nun hinsichtlich der eingangs gestellten Frage zu einem geschichtlichen Befund zu gelangen!

Daß Solon bei seinem Amtsantritt eine Proklamation im Sinne des aristotelischen Berichtes (*Ἀθην. πολ.* 56,2) erlassen und gleich darauf das Gegenteil angeordnet habe, ist für uns undenkbar. Eine solche Annahme würde ein Zerrbild des großen Mannes ergeben. Deshalb flüchtete Phainias, der anscheinend ein feines Gefühl für eine aus solcher Voraussetzung sich ergebende Zwiespältigkeit in Solons Wesen besaß und keinen anderen Ausweg aus dem Dilemma wußte, in die Anekdote. Wenn Wilamowitz und Busolt-Swoboda die — nach ihrer Ansicht von Solon nicht eingehaltene — Verpflichtung des Archon zur Abgabe einer den Besitz der Bürger sichernden Proklamation bereits in die Zeit Solons zurückführen, so wäre weiterhin geradezu der zwingende Schluß zu ziehen, daß schon vor Solon Eingriffe in die Besitzverhältnisse der Bürger erfolgt waren. Nur so könnte dann m. E. die dem Solon zugeschriebene Proklamation eine geschichtliche Begründung finden. Zu einer solchen Annahme aber fehlt jeglicher Anhaltspunkt. ⁷⁾

Wir müssen uns davor hüten, eine Proklamation, wie sie bei Aristoteles steht, schon dem Archon Solon zu vindizieren. ⁸⁾

6) R. Laqueur a.O. Sp. 1589 streift nur kurz unsere Plutarch-Stelle (Sol. c. 14), wobei er in den Irrtum verfällt, dem Phainias eine Solonfeindliche Haltung zu unterstellen. „In ihm (d. h. Solon) hat Phainias im Gegensatz wohl zu der gesamten Literatur einen Täuscher gesehen...“ Das oben dargestellte bewußte Bemühen des Phainias, Solons Haltung ethisch zu motivieren und damit, wie schon gesagt, eine Ehrenrettung des Mannes vorzunehmen, ist Laqueur entgangen.

7) Mit dieser irrigen Hypothese erledigt sich auch die — oben Anm. 2 angeführte — Schlußfolgerung von Wilamowitz, dem Busolt-Swoboda a.O. S. 830 Anm. 1 Gefolgschaft leisten, das *edictum praetoris* (Aristot. *Ἀθ. πολ.* 56,2) lasse es „ganz verständlich“ erscheinen, wenn „Seisachthie“ und Gesetzgebung deutlich gesondert seien.

8) Vgl. W. J. Woodhouse, *Solon the Liberator* (Oxford 1938), der S. 134 Anm. 30 auch schon Bedenken gegen einen frühen — in die Zeit Solons hinaufreichenden — Ursprung der Archontenproklamation ausspricht.

Die Archontenproklamation ist späteren Ursprungs und gehört in die Kategorie jener amtlichen Versprechen, die den ungestörten Besitz der Bürger zu garantieren haben. Beispiele hierfür besitzen wir im athenischen Heliasteneid (bei Demosthenes 24, 149): ψηφιοῦμαι . . . οὐδὲ τῶν χρεῶν τῶν ἰδίων ἀποκοπᾶς οὐδὲ γῆς ἀναδασμὸν τῆς Ἀθηναίων οὐδ' οἰκιῶν und im Eid von Itanos auf Kreta: οὐδὲ γᾶς ἀναδασμὸν οὐδὲ οἰκιῶν οὐδὲ οἰκοπέδων οὐδὲ χρεῶν ἀποκοπήν ποιήσω (bei Dittenberger, Syll.³ 526). Den Inhalt solcher Proklamationen gibt, wie mir scheint, Aristoteles Ἀθην. πολ. 56,2 wieder, nur in positiver Formulierung: Anstelle des — urkundlich bezugeten — οὐδὲ - οὐδέ steht die Wendung: ὅσα τις εἶχεν . . . τοῦτ' ἔχειν καὶ κρατεῖν . . . Und die Beschränkung des Versprechens auf die Amtszeit des Archon wird bei Aristoteles mit μέχρι ἀρχῆς τέλους, in den angeführten Urkunden mit ψηφιοῦμαι (1 Person) bzw. ποιήσω ausgedrückt.

In der von Aristoteles mitgeteilten Archontenproklamation haben wir eine Sicherungsformel gegen radikalsoziale Ansprüche zu erkennen, wie sie besonders seit dem 5. Jahrhundert immer wieder laut geworden sind.⁹⁾ Revolutionäre Reformer beriefen sich zur Legitimierung ihrer Forderungen, die vor allem auf eine χρεῶν ἀποκοπή und einen γῆς ἀναδασμὸς abzielten, auf das angebliche Vorbild des großen Staatsmannes Solon und versuchten auf diese Weise Wünsche der Gegenwart mit pseudohistorischen Argumenten zu stützen. Dem politischen Leben der weiterentwickelten griechischen Demokratie scheint überhaupt eine Neigung zum Extremismus in der aufgezeigten Richtung innegewohnt zu haben¹⁰⁾ und so war es Pflicht des obersten Beamten, bei seinem Eintritt in das Amt den radikalen Parolen entgegen den Grundsatz der Legitimität und Stabilität offiziell zu verkünden, — ein immer wiederkehrendes Wechselspiel im gegenseitigen Kampfe der Rechten und der Linken.

Im Versprechen des Archon erleben wir wohl auch eine Fernwirkung des Schocks, den die solonische Seisachtheia in den Kreisen der Besitzenden seinerzeit ausgelöst hatte.

9) Vgl. meine Ausführungen in Rhein. Mus. Bd. 96 (1953), bes. S. 222f.

10) S. W. L. Newman, The Politics of Aristotle 4, 409 (bei Woodhouse a.O. S. 134 Anm. 30): „We sometimes find democracy credited with a leaning to a general redivision of the land and a cancelling of debts — e. g. by Plato, Rep. 565e, and Polybios 6,9“.

Wir haben uns somit dafür zu entscheiden, daß die Antrittsproklamation des Archon in nachsolonischer Zeit eingeführt und teils unter dem Druck radikalsozialer Kampfparolen teils in Rückerinnerung an die Seisachtheia-Maßnahmen Solons als Kautele in die Amtsverpflichtung des höchsten Beamten aufgenommen wurde. Wie lange sie in Brauch war, ist nicht nachweisbar. In späterer Zeit mag sie an praktischer Bedeutung verloren haben.

Was den Phainias-Bericht anlangt, so haben wir in ihm fraglos ein Stück Solon-Legende vor uns.

Erlangen-Zirndorf bei Nürnberg M a x M ü h l

DIE INDIREKTE ERZÄHLUNG BEI DIODOR

Die Weltgeschichte Diodors ist als ergiebige Fundgrube, aus der wichtige Fragmente verlorener geschichtlicher Werke gewonnen werden, bekannt und geschätzt. Dagegen ist noch manche Eigenart ihrer Darstellung weniger beachtet worden.

Eine solche tritt uns in den ersten fünf Büchern in einer auffallenden Form des Referats entgegen, die in dreifacher Abwandlung weiten Partien des Werkes eine besondere Note gibt. Einmal finden sich ganze Kapitel, die wie z. B. I 16 oder I 20 durchlaufend in indirekter Rede — abhängig von einem bisweilen weit entfernten übergeordneten Verbum wie *φασί* o. ä. — berichten. Das Gegenstück bilden längere Abschnitte wie etwa I 45 oder I 95, in denen die Infinitivkonstruktion durch die Aufeinanderfolge von Verben wie *φασί* (45,1), *λέγουσι* (2), *λέγεται* (3), *φασί* (4), *φασίν* (6), *φασίν* (7) gestützt wird. Das Mittel, bzw. Übergangsstück zwischen diesen Formen bilden solche Teile, deren Text zwar wie in der ersten Gruppe in indirekter Rede läuft, aber nur ab und an — nicht ununterbrochen wie bei der zweiten Gruppe — das übergeordnete Verbum durch ein *φασί* o. ä. Ausdruck aufnimmt und in Erinnerung bringt (etwa I 19,1 *φασί*, 4 *φασί*).

Mit den eben umrissenen stilistischen Mitteln lehnt Diodor die Verantwortung für die jeweilige Erzählung in besonderem Maße ab. Diese indirekte Erzählung oder wie er wohl besser genannt wird, dieser betonte Bericht, in dem sich